

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Einste / Holtum – Marsch “, nachfolgend „Förderverein“ genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 27337 Blender - Einste.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

- 1) Zweck des Vereines ist den Feuerschutz, durch die Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Einste / Holtum – Marsch zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,
 - a) materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens, wie z.B. die Anschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien sowie Ausrüstungsgegenständen.
 - b) Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehren der Gemeinde Blender
 - c) für den Brandschutz zu werben
 - d) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären
 - e) die Unterstützung der Feuerwehrwettkämpfe, sowie weiterer Feuerwehrveranstaltungen, die der Werbung dienen.
 - f) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. steuerbegünstigten Feuerwehrfördervereinen.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Fördervereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Förderverein mit Sitz in 27337 Blender - Einste dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Einste / Holtum-Marsch, soweit nicht andere dafür zuständig sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
 - a) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Einste/ Holtum – Marsch e.V.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (4) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung des vergangenen Geschäftsjahres durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ ihres Stellvertreters, zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes und
 - b) den Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an die/ den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 7 Abs. 3 einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmhäufung ist unzulässig.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Einste/ Holtum – Marsch e.V.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
- a) die Wahl des Vorstandes nach § 8 für die Amtszeit von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichtes, sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/inne auf zwei Jahre. Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Förderverein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftwart/in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Einste/ Holtum – Marsch e.V.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Kassenwart/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
 - e) dem/ der Beisitzer/in
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können Gäste eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (6) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung
 - a) er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - b) er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - c) er bereitet den Haushalt vor.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Kassewart/ in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie durch.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Der Kassewart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten, dieses Befugnis gilt nur im Innenverhältnis. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltssatzung Mittel für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Einste/ Holtum – Marsch e.V.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 3/ 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszweckes, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Zustimmung bei Abwesenheit durch schriftliche Erklärung ist möglich.
- (3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/ 4 hiervon die Auflösung beschließen.
- (2) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des Fördervereinszweckes an die Samtgemeinde Thedinghausen, als Träger des Feuerschutzes mit der Maßgabe, es nur für die Freiwillige Feuerwehr Einste / Holtum-Marsch zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese gefasste Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Einste / Holtum-Marsch e.V. ist in der Gründerversammlung am 01.Juli 2011 beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Einste, den 01.Juli 2011